

**28.12.06****A - G****Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

---

**Neunte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Mit dieser Verordnung soll die Futtermittelverordnung (FMV) an die vom Europäischen Parlament und vom Rat auf dem Gebiet des Futtermittelrechts erlassenen EG-Verordnungen, insbesondere an die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 und die Verordnung (EG) Nr. 882/2004, angepasst werden. Dafür werden unter anderem die Begriffsbestimmungen der FMV an die Begriffe des neuen EG-Verordnungsrechts angepasst. Weiterhin werden Regelungen, die durch die genannten EG-Verordnungen bereits unmittelbar gelten, aus dem nationalen Recht gestrichen. Teilweise müssen jedoch Regelungen der FMV beibehalten werden, um im EG-Recht vorhandene Rechtslücken zu schließen.

Ferner werden erforderliche Anpassungen der FMV an das neue Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und an die Erfahrungen bei der Praxis der Anwendung der Vorschriften vorgenommen sowie Vorschriften des Futtermittelgesetzes, die nach dem Gesetz über den Übergang auf das neue Lebens- und Futtermittelrecht weiter anzuwenden sind, in die Futtermittelverordnung übernommen. Darüber hinaus wird dem EuGH-Urteil vom 6. Dezember 2005 zur „offenen Deklaration“ Rechnung getragen.

**B. Lösung**

Die vorliegende Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen enthält die erforderlichen Regelungen, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:**

Dem Bund entstehen keine Kosten. Die Länder und die Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

#### **2. Vollzugsaufwand:**

Die Verordnung dürfte in Folge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben, da die Verordnung nur an bereits geltendes Recht angepasst wird. Daher ist nicht mit einem höheren Verwaltungs- und Kontrollaufwand zu rechnen.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

### **E. Sonstige Kosten**

Kostenauswirkungen auf die Rechtsunterworfenen und damit verbundene Erhöhungen von Einzelpreisen, sind nicht zu erwarten. Desgleichen sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**28.12.06**

**A - G**

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

---

**Neunte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher  
Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 22. Dezember 2006

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher  
Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière



**Neunte Verordnung zur Änderung  
futtermittelrechtlicher Verordnungen**

**Vom ..... 2006**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 3, des § 23 Nr. 1, 5, 8, 9 Buchstabe b, Nr. 10 und 11 Buchstabe b, des § 25, des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, des § 65 Satz 1 Nr. 2 und 3, des § 68 Abs. 7, des § 70 Abs. 6 und des § 72 Satz 2, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945),
- auf Grund des § 35 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und Nr. 4 und des § 37 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 und 5, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 53 Abs. 2 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653):

**Artikel 1**

**Änderung der Futtermittelverordnung**

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ..... 2006 (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. Tagesration: Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung täglich im Durchschnitt benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 vom Hundert;

7. Inhaltsstoffe: Stoffe - außer Futtermittel-Zusatzstoffen, Mittelrückständen und unerwünschten Stoffen -, die in einem Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, dass diese Beeinflussung nur unerheblich ist;“.

## b) Die Nummern 10 bis 13 werden aufgehoben.

## c) Die bisherige Nummer 14 wird die neue Nummer 10; sie wird wie folgt gefasst:

„10. EG-Zulassungsverordnung: Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach

a) Artikel 3, 9g Abs. 5, Artikel 9h Abs. 3 oder Artikel 9i Abs. 3 der Richtlinie 70/524/EWG unter Berücksichtigung einer Änderung nach Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG,

b) Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34), die durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 8) geändert worden ist.“

## 2. § 2 wird wie folgt gefasst:

## „§ 2

**Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln**

„(1) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben bei

1. Einzelfuttermitteln nach Anlage 1 oder Mischfuttermitteln, die in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,
2. Einzelfuttermitteln nach Anlage 1 oder Mischfuttermitteln, die lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger oder auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier, oder
4. Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild

gemacht werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 können die Angaben bei den dort genannten Einzelfuttermitteln, die in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild gemacht werden.

(2) Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kennzeichnung in deutscher Sprache abgefasst, deutlich lesbar und haltbar ist, sonstige Aufschriften von ihr deutlich getrennt sind und diese ihr nicht entgegenstehen.“

3. Die Überschrift des § 3 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 3**

#### **Zulassung von Einzelfuttermitteln“**

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4**

**Anforderungen an Einzelfuttermittel“**

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikels 1 Abs. 2 der Richtlinie 70/524/EWG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235 S. 39)“ durch die Angabe „Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003“ ersetzt.

5. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5**

**Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln“**

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6**

**Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln in besonderen Fällen“**

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zusatzstoffe“ durch das Wort „Futtermittel-Zusatzstoffe“ ersetzt.

7. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7**

**Toleranzen für die Angabe über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzelfuttermitteln“**

8. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „ , „Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse“ „ gestrichen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10**

**Verpackung von Mischfuttermitteln“**



- b) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Mischfuttermittel dürfen nur in verschlossenen Packungen oder in verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, wobei die Sicherung des Verschlusses oder der Einfüllöffnung so beschaffen sein muss, dass sie beim Öffnen der Packung oder des Behältnisses unbrauchbar wird. Satz 1 gilt nicht für Mischfuttermittel, die aus ganzen Körnern oder Früchten bestehen.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11**

**Kennzeichnung von Mischfuttermitteln“**

- b) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Zulassungs-Kennnummer des Betriebes nach Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU Nr. L 35 S. 1) oder, soweit dem Betrieb eine Zulassungs-Kennnummer nach Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 nicht erteilt wird oder noch nicht erteilt worden ist, die Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes nach § 33a Abs. 3 Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer des Betriebes nach § 33a Abs. 3 Nr. 2, soweit dem Betrieb eine Anerkennungs-Kennnummer oder eine Registrierungs-Kennnummer erteilt worden ist.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6b bleiben die Kennzeichnungsvorschriften des Anhangs IV Teil II der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.“

11. Die Überschrift des § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12  
Bezeichnung von Mischfuttermitteln“**

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 13  
Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung  
von Mischfuttermitteln“**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Mischfuttermitteln, die NPN-Verbindungen nach der Anlage 1, die für Rinder, Schafe oder Ziegen bestimmt sind, oder Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe „Harnstoff und seine Derivate“ enthalten, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein anzugeben, der sich aus dem Stickstoff dieser Beimengungen ergibt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle der Angabe der Gehalte an Aminosäuren ist der Gesamtgehalt der im Mischfuttermittel enthaltenen jeweiligen Aminosäure anzugeben.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Die tatsächliche Zusammensetzung eines Mischfuttermittels für Nutztiere darf bis zu 15 vom Hundert vom angegebenen Gehalt des jeweiligen Einzelfuttermittels abweichen.“

e) In Absatz 2c Nr. 3 wird das Wort „Zusatzstoffe“ durch das Wort „Futtermittel-Zusatzstoffe“ ersetzt.

- f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Gruppen nach Anlage 2b Teil 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 die Gruppen nach Anlage 2b“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 14**

**Zusätzliche Angaben bei Mischfuttermitteln“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bbb) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. die Zulassungs-Kennnummer oder die Registrierungs-Kennnummer, die dem Betrieb, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332, S. 15) erteilt worden ist.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle der Angabe der Gehalte an Aminosäuren ist der Gesamtgehalt der im Mischfuttermittel enthaltenen jeweiligen Aminosäure anzugeben.“

- c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften über die Kennzeichnung von Futtermittel-Zusatzstoffen, unerwünschten Stoffen oder Schädlingsbekämpfungsmitteln bleiben davon unberührt.“

14. Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15**

**Toleranzen für die Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln“**

15. In der Überschrift des Vierten Abschnittes wird das Wort „Zusatzstoffen“ durch das Wort „Futtermittel-Zusatzstoffen“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§16**

**Zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe**

In der Europäischen Gemeinschaft zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe sind im Gemeinschaftsregister der Futtermittel-Zusatzstoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003<sup>\*)</sup> aufgeführt.“

17. Die §§ 16a bis 17a werden aufgehoben.

18. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18**

**Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln mit Futtermittel-Zusatzstoffen**

(1) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel, denen jeweils Futtermittel-Zusatzstoffe der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Art zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieser Futtermittel-Zusatzstoffe

1. nach einer EG-Zulassungsverordnung oder

2. nach Anlage 3 Spalte 2 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung, sofern

---

<sup>\*)</sup> Amtlicher Hinweis: [http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/registeradditives\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/registeradditives_en.htm)

diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind,

und mit den zusätzlichen Angaben nach Spalte 2 der folgenden Tabelle gekennzeichnet sind.

<b>Futtermittel-Zusatzstoff</b>	<b>zusätzliche Angaben</b>
1	2
Antioxidantien	bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: "mit Antioxidans"
Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure	
Enzyme, Mikroorganismen	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an, EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“ oder Spalte „Kennnummer des Futtermittel-Zusatzstoffs“
färbende Stoffe einschließlich Pigmente	bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: "mit Farbstoff" oder "gefärbt mit"
Konservierungsstoffe	bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: "mit Konservierungsstoff" oder "konserviert mit"
Kupfer	Gehalt an Kupfer
Sonstige zootechnische Zusatzstoffe, Kokzidiostatika oder Histomonostatika	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an, Zulassungskennnummer des Betriebes nach Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
Vitamin A und Vitamin D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
Vitamin E	Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an.

(2) Bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln für Heimtiere in Verpackungen oder Behältnissen mit einem Füllgewicht von höchstens 10 Kilogramm, denen Antioxidantien, färbende Stoffe einschließlich Pigmente oder Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind, ist die Angabe der Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte "Zusatzstoff", oder nach Anlage 3 Spalte 2 der Fut-

termittelverordnung in der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, entbehrlich, wenn

1. den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Angabe "EG-Zusatzstoff" oder "EG-Zusatzstoffe" angefügt ist,
2. das Futtermittel mit einer Kontrollnummer versehen ist und
3. der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf Anfrage die Bezeichnung der verwendeten Futtermittel-Zusatzstoffe mitteilt.

(3) Bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln, denen jeweils mehrere Futtermittel-Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die nach Absatz 1 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(4) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel, jeweils mit Futtermittel-Zusatzstoffen, für die

1. im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“,
2. in Anlage 3 Spalte 5 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind,
3. im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder
4. in Anlage 3 Spalte 7 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind,

Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Bei Einzelfuttermitteln oder Mischfut-

ermitteln, denen jeweils mehrere Futtermittel-Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die Wartezeiten festgesetzt sind, genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(5) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel, denen jeweils Futtermittel-Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für

1. die

- a) im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“,
- b) in Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c der Futtermittelverordnung in der bis zum ...  
[*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind,  
eine Gebrauchsanweisung oder Empfehlungen für den sicheren Gebrauch oder

2. die

- a) im Anhang der jeweiligen Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder
- b) in Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe d der Futtermittelverordnung in der bis zum ...  
[*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind,

Angaben zu besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften vorgeschrieben sind,

dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit diesen Angaben gekennzeichnet sind.

(6) Bei Ergänzungsfuttermitteln, die einen höheren Gehalt an Futtermittel-Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, ist in der Gebrauchsanweisung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der zulässige Höchstgehalt des Futtermittel-Zusatzstoffs oder der Futtermittel-Zusatzstoffe im Alleinfutter oder in der Tagesration nicht überschritten werden darf.

(7) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel dürfen unter Kennzeichnung des Zusatzes anderer Spurenelemente als Kupfer oder anderer Vitamine als Vitamin A, D und E nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese Futtermittel-Zusatzstoffe mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analysemethode bestimmbar sind und
2. a) bei Spurenelementen die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte "Zusatzstoff", oder nach Anlage 3 Spalte 2 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, sowie der Gehalt an dem Element,  
  
b) bei Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, die chemisch eindeutig beschrieben sind, (Vitamine) die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte "Zusatzstoff", oder nach Anlage 3 Spalte 2 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind,, der Gehalt an wirksamer Substanz sowie der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an  
  
angegeben sind.

(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Futtermittel-Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte "EG-Nummer" oder Spalte "Zulassungsnummer des Zusatzstoffs", oder nach Anlage 3 Spalte 1 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, hingewiesen werden, sofern nicht die Angabe der EG-Registernummer bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist.

(9) Die Gehalte an Futtermittel-Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben; abweichend hiervon sind die Gehalte an Enzymen in Einheiten der Aktivität je Kilogramm oder je Liter, an Mikroorganismen in Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Kilogramm, an den Vitaminen A und D in



Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Vitamin B12 und Biotin in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 19**

**Toleranzen für Futtermittel-Zusatzstoffe“**

b) In Nummer 1 wird die Angabe „(mg, 1.000 µg, 1.000 IE)“ gestrichen.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Einheit entspricht 1 mg, 1.000 µg, 1.000 IE, 100 FTU, 100 FYT oder 100 PPU.“

20. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben.

21. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23**

**Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen**

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Es ist verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

(3) Wird ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt übersteigt, einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes unterzogen, darf sein Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt nicht überschreiten.“

22. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Futtermittel“ die Wörter „(im Falle von Futtermittel-Zusatzstoffen oder Vormischungen sind diese Bezeichnungen zu verwenden)“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

23. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Futtermitteln“ durch die Wörter „Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Futtermittel“ durch das Wort „Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Futtermittel“ durch das Wort „Einzelfuttermittel“ ersetzt.

24. § 24b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches darf Getreide mit Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anlage 5a Teil C Spalte 1 an Betriebe, die Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, abgegeben werden, auch wenn die Rückstände die jeweils in Spalte 5 festgesetzten Höchstgehalte überschreiten.“

25. In § 25 Satz 1 wird das Wort „Futtermittel“ durch die Worte „Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt gefasst:

## „§ 26

### Fütterungsvorschriften

„(1) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Futtermittel-Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie zulässig ist, dürfen nur verfüttert werden, wenn bei ihrer Verfütterung zusammen mit anderen Futtermitteln die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalte“ oder in Anlage 3 Spalte 6 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung,

sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, festgesetzten Höchstgehalte an den Futtermittel-Zusatzstoffen in der Tagesration eingehalten werden.

(2) Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel, für die in Anlage 5 höhere Gehalte an unerwünschten Stoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur zusammen mit anderen Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln verfüttert werden; dabei dürfen in der Tagesration für entsprechende Alleinfuttermittel für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie festgesetzte Höchstgehalte in der Tagesration nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für Einzelfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte festgesetzt sind.“

27. Die §§ 28 bis 31 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

#### „§ 28

#### **Zulassungsbedürftige Betriebe**

(1) Betriebe, die Futtermittel dekontaminieren, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen worden sein.

(2) Betriebe, die Grünfütter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen worden sein.

(3) Sofern

1. Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder nach Anlage 3 Spalte 6 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe „Sonstige zootechnische Futtermittel-Zusatzstoffe“, Kokzidiostatika oder Histomonostatika, Spurenelementverbindungen, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Futtermittel-Zusatzstoffen der Funktionsgruppe „Sonstige zootechnische Futtermittel-Zusatzstoffe“, Kokzidiostatika oder Histomonostatika, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selenverbindungen oder

3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen mit Futtermittel-Zusatzstoffen der Funktionsgruppe „Sonstige zootechnische Futtermittel-Zusatzstoffe“ oder Kokzidiostatika oder Histomonostatika

in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen sie nur von in Satz 2 genannten Betrieben eingeführt werden. Betriebe im Sinne des Satzes 1 sind Betriebe, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde zugelassen worden sind, oder,
2. soweit sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Betriebe, die Kokzidiostatika oder Histomonostatika herstellen oder in Verkehr bringen, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen worden sein.

(5) Die Zulassung von Betrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 29

### Zulassung

(1) Zulassungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 1 werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde zugelassen, wenn sie der Behörde durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitutes nachgewiesen haben, dass die angewendeten Dekontaminationsverfahren geeignet sind, die Erzeugnisse so zu dekontaminieren, dass sie den Vorschriften des Futtermittelrechts entsprechen. Soweit nach Artikel 8 der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10) bestimmte Dekontaminationsverfahren vorgeschrieben werden, sind diese von den in § 28 Abs. 1 genannten Betrieben anzuwenden.

(2) Zulassungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 2 werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde zugelassen, sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7a erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus § 29a ergebenden Pflichten erfüllt werden.

(3) Zulassungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden auf Antrag von der für den Betriebsort zuständigen Behörde zugelassen. Der Vertreter des Herstellers nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, dass er sich vergewissert hat, dass der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Kapitel I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 28 Abs. 3 Satz 1 genannten Futtermittel zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(4) Zulassungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 4 werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde zugelassen, wenn eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass die sich aus dem Kapitel I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG ergebenden Anforderungen und Pflichten erfüllt sind. Abweichend von Satz 1 kann bei Betrieben, die keine Kokzidiostatika oder Histomonostatika herstellen, von einer Prüfung im Betrieb abgesehen werden, wenn der Betrieb mit dem Antrag auf Zulassung eine Erklärung vorgelegt hat, in der er bestätigt, dass die Kokzidiostatika oder Histomonostatika, die er in den Verkehr bringt, den futtermittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.

(5) Die Zulassung nach Absatz 1 bis 4 ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
  2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis
- nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

(6) Dem Antrag sind die für die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen. Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind der zuständigen Be-

hörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 2 findet auf bereits zugelassene Betriebe entsprechende Anwendung.

(7) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(8) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich

1. aus Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 4,
2. aus Artikel 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Zulassung erforderliche Anordnungen treffen. Sie kann die Zulassung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

#### § 29a

#### **Besondere Pflichten für Trocknungsbetriebe**

Betriebe nach § 28 Abs. 2 müssen durch eine prozessbegleitende Dokumentation nachweisen, dass ein Eintrag unerwünschter Stoffe in das Trockengut so weit ausgeschlossen ist, dass das Trockengut nach Beendigung des Trocknungsverfahrens die in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, insbesondere an Dioxinen, Furanen, Blei und Arsen, einhält und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Verfüttern nach § 17 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erfüllt. Hierzu sind insbesondere

1. das Trockengut in angemessenen, regelmäßigen Abständen auf die je nach verwendetem Brennmaterial potenziellen Einträge an unerwünschten Stoffen zu überprüfen,
2. das Ergebnis der Analysen nach Nummer 1 zu dokumentieren und mindestens zwei Jahre aufzubewahren,
3. Rückstellproben jeder einzelnen Partie oder, bei fortlaufender Produktion, aus jeder Tagesproduktion zu ziehen und mindestens ein Jahr aufzubewahren sowie die zu der jeweiligen Partie oder Tagesproduktion gehörenden Mengen zu dokumentieren und
4. Aufzeichnungen über die Prozessführung anzufertigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

## § 30

**Registrierungsbedürftige Betriebe**

Sofern

1. Futtermittel-Zusatzstoffe, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Futtermittel-Zusatzstoffe nach § 28 Abs. 3 Nr. 1,
2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder nach Anlage 3 Spalte 6 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, mit Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementverbindungen, ausgenommen Kupfer und Selen,
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen,
4. Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder nach Anlage 3 Spalte 6 der Futtermittelverordnung in der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung, sofern diese Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementverbindungen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder
5. Mischfuttermittel für Heimtiere unter unmittelbarer Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen

in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen diese nur von in Satz 2 genannten Betrieben eingeführt werden. Betriebe im Sinne des Satzes 1 sind Betriebe, die

1. als Vertreter des Herstellers von der zuständigen Behörde registriert worden sind oder,
2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels II des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

#### § 30a

##### **Anzeigebedürftige Betriebe**

(1) Wer gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere in den Verkehr bringen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe von Futtermitteln für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen im Sinne der Fertigpackungsverordnung.

(3) Wer gewerbsmäßig ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln anderen überlassen oder in diesen Anlagen Futtermittel im Lohnauftrag für andere herstellen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei beweglichen Anlagen ist auch die Behörde zu benachrichtigen, in deren Bereich die Anlage eingesetzt wird.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nur, soweit ein dort bezeichneter Betrieb keiner Zulassungs- oder Registrierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 unterliegt.

#### § 31

##### **Registrierung**

(1) Registrierungsbedürftige Betriebe nach § 30 werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert.

(2) Die Registrierung nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis



nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

(3) Der Vertreter des Herstellers nach § 30 Satz 2 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, dass er sich vergewissert hat, dass der in dem Drittland ansässige Hersteller die sich aus dem Kapitel I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG ergebenden Anforderungen und Pflichten erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 30 Satz 1 genannten Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(4) Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet auf bereits registrierte Betriebe entsprechende Anwendung.

(5) Die Registrierung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(6) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus Absatz 3 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Registrierung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Registrierung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.“

28. § 31a wird aufgehoben.

29. § 31b wird wie folgt gefasst:

#### „§ 31b

#### **Zulassungs- und Registrierungs-Kennnummer**

Die zuständige Behörde erteilt dem Betrieb

1. mit der Zulassung nach § 29 eine Zulassungskennnummer und
2. mit der Registrierung nach § 31 eine Registrierungskennnummer.“

30. § 31c wird aufgehoben.

31. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

**Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen  
der Zulassung und der Registrierung**

(1) Die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 1 ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 weggefallen ist.

(2) Die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 2 ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 2 oder 5 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 weggefallen ist oder
2. eine der in § 29a aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.

(3) Die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 3 ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 5 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 5 weggefallen ist oder
2. die in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 aufgeführte Pflicht nicht erfüllt wird.

(4) Die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 4 ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 5 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 5 weggefallen ist oder
2. eine der in § 29 Abs. 4 Satz 1 aufgeführten Anforderungen oder Pflichten nicht erfüllt wird.

(5) Die Registrierung von Betrieben nach § 31 Abs. 1 ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 2 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 2 weggefallen ist oder

2. die in § 31 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführte Pflicht nicht erfüllt wird.

(6) Anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs soll die zuständige Behörde das Ruhen der Zulassung oder Registrierung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird.

(7) Die Zulassung oder Registrierung erlischt, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde der Betrieb die Tätigkeit, die der Zulassung oder Registrierung zugrunde liegt, länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.“

32. Die § 33, 33a und 34 werden wie folgt gefasst:

**„§ 33**

**Bekanntmachung**

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)

1. die Zulassung von Betrieben nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005,
2. die Registrierung von Betrieben nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
3. die Zulassung von Betrieben nach § 29,
4. die Registrierung von Betrieben nach § 31

sowie die Rücknahme, den Widerruf, das Ruhen, das Erlöschen und die Änderungen hinsichtlich der Tätigkeit, für die die Zulassung oder Registrierung erteilt worden ist, mit. Das Bundesamt gibt die registrierten Betriebe nach Satz 1 Nr. 2 und 4 und die zugelassenen Betriebe nach Satz 1 Nr. 3 im elektronischen Bundesanzeiger<sup>\*)</sup> bekannt.

(2) Das Bundesamt gibt ferner die Fundstelle des Verzeichnisses der Kommission gemäß Artikel 19 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 bekannt.

---

<sup>\*)</sup> Amtlicher Hinweis zu § 35e: <http://www.ebundesanzeiger.de>

## § 33a

**Status anerkannter, registrierter und angezeigter Betriebe**

## (1) Betriebe nach

1. § 28 Abs. 1 oder 3 Satz 2 Nr. 1, die nach § 29 Abs. 1 der Futtermittelverordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages an dem die Verordnung verkündet wird] geltenden Fassung anerkannt waren,
2. § 28 Abs. 2, die nach § 31 Abs. 1a der Futtermittelverordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages an dem die Verordnung verkündet wird] geltenden Fassung registriert waren,

gelten als nach § 29 zugelassen.

(2) Betriebe nach § 30 Satz 2 Nr. 1, die nach § 31 Abs. 1 Satz 1 der Futtermittelverordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages an dem die Verordnung verkündet wird] geltenden Fassung registriert waren, gelten als nach § 31 registriert.

## (3) Betriebe, denen eine

1. Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 der Futtermittelverordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung der Verordnung] geltenden Fassung erteilt worden ist, behalten diese Nummer bis ihnen eine Zulassungsnummer oder eine Registrierungsnummer erteilt worden ist,
2. Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 der Futtermittelverordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung der Verordnung] geltenden Fassung erteilt worden ist, behalten diese Nummer bis ihnen eine neue Registrierungsnummer erteilt worden ist.“

(4) Betriebe nach § 30a Abs. 1 oder 3 Satz 1, die sich nach dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung weiter anzuwendenden § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 und Abs. 2 Satz 1 des Futtermittelgesetzes angezeigt haben, gelten als angezeigt nach § 30a.

## § 34

**Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen**

## (1) Wer gewerbsmäßig

1. ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln anderen überlässt, hat über die Überlassung
2. in ortsfesten oder beweglichen Anlagen Futtermittel im Lohnauftrag für andere herstellt, hat über deren Herstellung, Bestände, Eingänge und Ausgänge

Buch zu führen.

(2) Die Buchführungspflichtigen nach Absatz 1 oder nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I oder Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 haben die Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen und Dateien fünf Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.“

33. Der Neunte Abschnitt wird durch folgenden Neunten Abschnitt, Zehnten Abschnitt und Elften Abschnitt ersetzt:

**„Neunter Abschnitt  
Ausnahmegenehmigungen**

**§ 34a  
Ausnahmegenehmigungen**

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 2 Nr. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. die Bezeichnung des Futtermittels
3. bei Einzelfuttermitteln den Gehalt an Inhaltsstoffen,
4. bei Einzelfuttermitteln die Art der Herstellung,
5. bei Mischfuttermitteln oder Vormischungen die Zusammensetzung,
6. sonstige für die Beurteilung des Futtermittels erforderliche Angaben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Zeugnis eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- oder Forschungsinstitutes, eines vereidigten Handelschemikers oder einer vergleichbaren Einrichtung oder Person eines Vertragsstaates über eine Untersuchung des Futtermittels;

2. ein Gutachten eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Forschungsinstituts oder einer vergleichbaren Einrichtung eines Vertragsstaates, aus dem hervorgeht, dass das Futtermittel für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (3) Bezieht sich ein Antrag auf Futtermittel-Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe oder Schädlingsbekämpfungsmittel, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung.

## **Zehnter Abschnitt Überwachung**

### **§ 35**

#### **Ausnahmen von Verbringungsverboten**

(1) Abweichend von § 53 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches dürfen Futtermittel in das Inland verbracht werden, soweit sie

1. unter zollamtlicher Überwachung befördert werden,
2. in Zolllagern, Freilagern oder Lagern in Freizonen gelagert werden,
3. veredelt und umgewandelt werden, solange sich die Futtermittel unter zollamtlicher Überwachung befinden.

Satz 1 gilt nicht für Futtermittel, die den Verboten des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder des Artikels 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erster Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entsprechen.

(2) Waren im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unterliegen den Vorschriften des § 57 Abs. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

### **§ 35a**

#### **Eingangsstellen, Anmeldepflicht**

(1) Die Einfuhr von Futtermitteln, die nur von nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder nach § 29 zugelassenen Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen (Eingangsstellen) zulässig. Die tierseuchen- und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrvorschriften bleiben unberührt.

(2) Derjenige, der Futtermittel nach Absatz 1 aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, einführt, hat dies spätestens einen Werktag vor deren Eintreffen an der vorgesehenen Eingangsstelle der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden.

**§ 35b****Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle, Warenuntersuchung**

(1) Soweit auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191. S. 1) oder eines auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft bei der Einfuhr von Futtermitteln

1. eine Dokumentenprüfung oder eine Nämlichkeitskontrolle durchzuführen ist, ist diese von den vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollstellen (Zollstellen),
2. eine Warenuntersuchung durchzuführen ist, ist diese von den für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden in Abstimmung mit den Zollstellen durchzuführen.

(2) Die Durchfuhr von Futtermitteln erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, soweit möglich in Form des Zollverschlusses.“

**§ 35c****Bescheinigungen**

(1) Die Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist als Teil der Warenbegleitpapiere bis zur Überführung der Futtermittel in den zollrechtlich freien Verkehr mitzuführen.

(2) Werden Futtermittel aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, über andere Mitgliedstaaten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in das Inland verbracht, so ist der Zollstelle die von dem zuerst berührten Mitgliedstaat bei der Einfuhr ausgestellte Bescheinigung über die durchgeführten futtermittelrechtlichen Kontrollen vorzulegen. Die Zollstelle kann eine deutsche Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

**§ 35d****Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten**

Die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften wird den zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Sie unterrichten das Bundesministerium über Mitteilungen an andere Mitgliedstaaten.

**§ 35e****Verbote auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft**

- (1) Futtermittel, die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht eingeführt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Verbote nach Absatz 1 sind erfüllt, soweit
1. die Einfuhr in die Europäische Union durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund
    - a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) oder
    - b) des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist und
  2. das Bundesministerium jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger\*) bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger\*) bekannt.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Futtermittel, die vor Wirksamwerden der Bekanntmachung nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 4 eingeführt worden sind.
- (4) Bekanntmachungen nach Absatz 2 Nr. 2 werden mit Beginn des Tages, der auf ihre Veröffentlichung folgt, wirksam, soweit in der Bekanntmachung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

---

\*) Amtlicher Hinweis zu § 35e: <http://www.ebundesanzeiger.de>



**Elfter Abschnitt  
Mitwirkung des Bundesamtes**

**§ 35f  
Mitwirkung**

(1) Das Bundesamt wirkt mit bei:

1. der Aufnahme eines Einzelfuttermittels in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Festsetzung von Verwendungszwecken für Mischfuttermittel nach der Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Aufnahme eines Einzelfuttermittels in den Anhang der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung,
4. der Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis im Futtermittelsektor nach Artikel 20 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

(2) Das Bundesamt wirkt ferner mit bei der Koordinierung der Erstellung

1. von Kontrollplänen insbesondere nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. sonstiger nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften von den Mitgliedstaaten durchzuführender Untersuchungs- und Erhebungsprogramme des Futtermittelsektors.“

34. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird der Zwölfte Abschnitt.

35. In § 36 wird die Angabe „§ 35c“ durch die Angabe „§ 35e“ ersetzt.

36. § 36a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ein Einzelfuttermittel oder ein Mischfuttermittel in den Verkehr bringt,“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird die neue Nummer 2; in ihr werden die Angabe „§ 2 Satz 1,“, die Angabe „§ 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder 3 Satz 1,“ und die Wörter „Zusatzstoffe oder Vormischungen“ gestrichen.

cc) Nach der neuen Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein Mischfuttermittel in den Verkehr bringt,“

dd) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die neuen Nummern 4 und 5.

ee) Die bisherigen Nummern 4 und 5 und die Nummer 6 werden aufgehoben.

ff) Die Nummern 7 bis 11 werden die neuen Nummern 6 bis 10.

gg) In der neuen Nummer 6 werden die Angabe „Satz 1 oder 2“ und die Wörter „, einen Zusatzstoff oder eine Vormischung“ gestrichen.

hh) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „Abs. 1 oder 3“ gestrichen.

ii) Die neue Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. ohne Zulassung nach § 28 Abs. 1, 2 oder 4 Futtermittel dekontaminiert, Grünfutter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels trocknet oder Kokzidiostatika oder Histomonostatika herstellt,“.

jj) Die neue Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Abs. 8 Satz 1 oder § 31 Abs. 6 Satz 1 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 29 Abs. 7 oder 8 Satz 2 oder § 31 Abs. 5 oder 6 Satz 2 zuwiderhandelt,“.

kk) Die Nummer 12 wird gestrichen.

ll) Die Nummer 13 wird die neue Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 30a Abs. 1 oder 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.

mm) Die Nummer 14 wird die neue Nummern 12 und in ihr das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 28 Abs. 3 Satz 1 oder § 30 Satz 1 einen Futtermittel-Zusatzstoff, eine Vormischung, ein Einzelfuttermittel oder ein Mischfuttermittel einführt oder
2. entgegen § 35a Abs. 2 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

37. § 37 wird wie folgt gefasst:

### **§ 37 Übergangsregelungen**

Futtermittel, die der Futtermittelverordnung in der bis zum (*einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung*) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum [*einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Tag des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats*] erstmals in den Verkehr gebracht werden.

38. Nach § 37a wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 37b****Nicht mehr anzuwendende Vorschriften**

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht genannten Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden.

39. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Spalte 4 wird jeweils das Wort „Anerkennungs-Kennnummer“ durch das Wort „Zulassungs-Kennnummer“ ersetzt,

b) Die Nummer 2 wird gestrichen.

c) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Unternummer 3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Bezeichnung werden die Worte „Harnstoff und seine Derivate sowie“ gestrichen.

bbb) Die Positionen „Biuret für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“, „Harnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“, „Harnstoffphosphat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“ und „Isobutyliendiharnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“ werden gestrichen.

bb) In der Unternummer 3.2 werden jeweils das Wort „Anerkennungs-Nummer“ durch das Wort „Zulassungs-Nummer“ ersetzt.

40. Anlage 2b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mischfuttermitteln“ die Worte „für Heimtiere“ eingefügt.

b) Teil 1 wird gestrichen.

- c) Die Überschrift „Teil 2. Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere“ wird gestrichen.

41. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

42. In der Anlage 5a wird in den Vorbemerkungen folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Abweichend von § 2 Abs. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes sind Futtermittel im Sinne dieser Anlage Futtermittel im Sinne des § 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit Ausnahme von Futtermittel-Zusatzstoffen und Vormischungen.“

43. Die Anlage 7 wird aufgehoben.

44. Die Anlage 7a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 31 Abs. 1a)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 29 Abs. 2)“ ersetzt.

b) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anforderungen und Pflichten für Betriebe gemäß § 28 Abs. 2“.

c) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2“ ersetzt.

d) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 des Futtermittelgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung**

§ 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 22 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die

1. Vorbereitungen der Proben zur Analyse,
2. im Analyseverfahren verwendeten Reagenzien und Geräte,
3. Anwendung von Analysemethoden und die Formulierung der Ergebnisse

bei den in der Anlage genannten Stoffen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Nummer 1 der Anlage der in Satz 1 genannten 1. Richtlinie.“

2. In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Sofern keine Methoden nach Satz 1 vorliegen, ist die amtliche Untersuchung nach den Methoden aus dem Handbuch der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (VDLUFA-Methodenbuch), Band III „Die chemische Untersuchung von Futtermitteln“, 5. Ergänzungslieferung 2004, oder aus dem Handbuch Band VII „Umweltanalytik“, 2. Auflage 2003, des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) durchzuführen. Bezugsquelle der Methodenbücher ist der VDLUFA-Verlag, Obere Langgasse 40, D-67346 Speyer.“

### **Artikel 3**

#### **Neubekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Futtermittelverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung soll die Futtermittelverordnung (FMV) an die vom Europäischen Parlament und Rat auf dem Gebiet des Futtermittelrechts erlassenen EG-Verordnungen, insbesondere an die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 und die Verordnung (EG) Nr. 882/2004, angepasst werden. Dafür werden unter anderem die Begriffsbestimmungen der FMV an die Begriffe des neuen EG-Verordnungsrechts angepasst. Weiterhin werden Regelungen, die durch die genannten EG-Verordnungen bereits unmittelbar gelten, aus dem nationalen Recht gestrichen. Teilweise müssen jedoch Regelungen der Futtermittelverordnung beibehalten werden, um im EG-Recht vorhandene Rechtslücken zu schließen.

Ferner werden erforderliche Anpassungen der Futtermittelverordnung an das neue Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und an die Erfahrungen bei der Praxis der Anwendung der Vorschriften vorgenommen. Darüber hinaus wird dem EuGH-Urteil vom 6. Dezember 2005 zur „offenen Deklaration“ Rechnung getragen.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

Da mit dieser Verordnung lediglich die bestehenden Regelungen an derzeit geltendes EG-Recht angepasst werden und keine neuen Vorschriften in die FMV aufgenommen werden, dürfte diese Verordnung keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben.

Kostenauswirkungen auf die Rechtsunterworfenen und damit verbundene Erhöhungen von Einzelpreisen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.



## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Nummer 1 (zu § 1 FMV)

§ 1 enthält ergänzend zum Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch weitere Begriffsbestimmungen.

In Nummer 1 Buchstabe a wird die Begriffsbestimmung „Tagesration“ an die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und der Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe angepasst. Damit wird insbesondere die Bezugsgröße zur Berechnung der an unerwünschten Stoffen und Futtermittel-Zusatzstoffen zulässigen Höchstgehalte in der Tagesration festgelegt als Voraussetzung für die Übertragung der für Alleinfuttermittel festgesetzten Höchst- bzw. Mindestgehalte auf die Verfütterung von Einzel- und Ergänzungsfuttermittel.

Darüber hinaus muss auf Grund der neuen Begriffsbestimmung des Wortes „Futtermittel“ im LFGB, das neben den Einzel- und Mischfuttermitteln jetzt auch die Futtermittel-Zusatzstoffe und Vormischungen mit einbezieht, die Begriffsbestimmung für „Inhaltsstoffe“ angepasst werden. Der bisher verwendete Begriff „Futtermittel“ wird dementsprechend in Einzel- und Mischfuttermittel aufgelöst. Zusätzlich wird klargestellt, dass Mittelrückstände ebenfalls nicht unter den Begriff der Inhaltsstoffe fallen.

Die Begriffsbestimmungen für Herstellerbetriebe und für Handelsbetriebe in § 1 Abs. 1 Nummer 10 und 11 der FMV werden im nationalen Futtermittelrecht nicht mehr benötigt. Die Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG 79/373/EWG und 82/471 EWG, die Grundlage für die Unterscheidung der Betriebe zum Zwecke der Zulassung und Registrierung war, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 aufgehoben.

Die Begriffsbestimmungen für „Zusatzstoffe“ in den alten Nummern 12 und 13 des § 1 FMV wurden mit Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) übernommen. Die Begriffsbestimmungen „Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung“ und „sonstige Zusatzstoffe“ sind deshalb zu streichen.

In Nummer 1 Buchstabe c wird die Begriffsbestimmung der „EG-Zulassungsverordnung“ in Anpassung an die neue Rechtslage neu definiert. Neben den Zulassungsverordnungen nach der Richtlinie 70/524/EWG fallen künftig auch die Zulassungsverordnungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 unter diesen Begriff.

### **Nummer 2 (zu § 2 FMV)**

Bisher enthielt § 2 Kennzeichnungs- und Verpackungsregelungen für alle Futtermittel, einschließlich Futtermittel-Zusatzstoffe und Vormischungen. In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden jedoch zwischenzeitlich abschließende Regelungen für die Kennzeichnung und Verpackung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Vormischungen getroffen. Um eine Doppelregelung im EG-Recht und im nationalen Recht zu vermeiden, wird § 2 dahingehend angepasst, dass die Vorschriften nur noch für Einzel- und Mischfuttermittel gelten.

Absatz 2 übernimmt die Kennzeichnungsregelungen des § 6 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes, die durch § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht weiter anzuwenden sind, bis in der Futtermittelverordnung neue entsprechende Regelungen getroffen worden sind. Die Regelung des Absatzes 2 stellt sicher, dass die Kennzeichnungshinweise für den Käufer lesbar und verständlich sind. Dies wird insbesondere durch die Vorschrift, dass die Angaben in deutscher Sprache zu machen sind, gewährleistet. Unter deutlich lesbar ist zu verstehen, dass die Schriftgröße so gewählt werden muss, dass der Käufer sie in der Regel ohne besondere Hilfsmittel lesen kann.

Rechtsgrundlage: § 35 LFGB.

### **Nummer 3 (Überschrift zu § 3)**

Die Überschriften zu den Paragraphen der Futtermittelverordnung sollen einheitlich gefasst werden. Es soll deutlich erkennbar sein, dass die Regelungen des § 3 nur für Einzelfuttermittel gelten.

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 5 LFGB.

### **Nummer 4 (zu § 4)**

#### Buchstabe a

Die Überschrift wird aus dem in Nummer 3 genannten Grund angepasst.

Buchstabe b

In § 4 Abs. 2 wird bei der Begriffsbestimmung der „Verarbeitungshilfsstoffe“ der Verweis auf die inzwischen aufgehobene Richtlinie 70/524/EWG durch einen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ersetzt. Mit der Begriffsbestimmung wird festgelegt, dass von Verarbeitungshilfsstoffen keine Gefährdungen in der Futtermittelkette ausgehen und diese keine technologischen Auswirkungen auf das Enderzeugnis haben dürfen.

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 11 LFGB.

**Nummer 5 (zu § 5)**

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Rechtsgrundlage: § 35 LFGB.

**Nummer 6 (zu § 6)**Buchstabe a

Die Überschrift wird aus dem in Nummer 3 genannten Grund angepasst.

Buchstabe b

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sowie durch das LFGB wurde die Bezeichnung für Futtermittel-Zusatzstoffe konkretisiert. In der FMV ist deshalb durchgängig der Begriff „Zusatzstoff“ durch „Futtermittel-Zusatzstoff“ zu ersetzen.

Rechtsgrundlage: § 35 LFGB.

**Nummer 7 (zu § 7)**

Die Überschrift wird aus dem in Nummer 3 genannten Grund angepasst.

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 5 LFGB.

**Nummer 8 (zu § 9)**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden die Einzelfuttermittel der Gruppen „Harnstoff und seine Derivate“, „Aminosäuren und ihre Salze“ und „Analoge von Aminosäuren“ aus dem Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8) gestrichen und in den Re-

gelungsbereich der Futtermittel-Zusatzstoffe überführt. Entsprechend sind diese Erzeugnisse aus der Anlage 1 der Futtermittelverordnung „Zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel“ zu streichen und entsprechende Folgeänderungen im Verordnungstext vorzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 11 LFGB.

#### **Nummer 9 (zu § 10)**

Dem § 10 wird ein neuer Absatz 1 vorangestellt, in dem die Verpackungsregelungen aus § 8 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes übernommen werden, die durch § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht weiter anzuwenden sind, bis in der Futtermittelverordnung neue entsprechende Regelungen getroffen worden sind. Der neue Absatz 1 regelt, dass Mischfuttermittel grundsätzlich nur in verschlossenen Verpackungen in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in dem neuen Absatz 2 geregelt, der dem bisherigen § 10 entspricht.

Rechtsgrundlage: § 35 LFGB

#### **Nummer 10 (zu § 11)**

##### Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3.

##### Buchstabe b

In Absatz 1 wird die Nummer 8 neu gefasst und an die neue Rechtslage angepasst. Seit dem 01.01.2006 gilt die Verordnung (EG) Nr. 183/2005, nach der es nur noch registrierte und zugelassene Betriebe gibt. Nur noch für die zulassungsbedürftigen Betriebe ist eine Kennnummer vorgeschrieben. In Umsetzung der Mischfutter-Richtlinie 79/373/EWG bleibt die Angabe einer Registrierungs-, Anerkennungs- oder neuen Zulassungskennnummer bei der Mischfutterkennzeichnung allerdings bis auf Weiteres verpflichtend vorgeschrieben. Solange einem Betrieb nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 noch keine neue Nummer zugeteilt worden ist, soll dieser weiterhin die Kennnummer des Betriebes angeben, die ihm bisher nach der Futtermittelverordnung erteilt worden ist. Sofern ein Betrieb bereits eine Zulassungs-Kennnummer nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 besitzt, so ist diese anstelle der Anerkennungs- oder Registrierungs-Kennnummer zukünftig anzugeben.

##### Buchstabe c

Weiterhin wird dem § 11 ein neuer Absatz 5 angefügt, mit dem klargestellt wird, dass die Kennzeichnungsvorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 6b die Kennzeichnungsregelung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unberührt lassen.

Rechtsgrundlage: § 35 LFGB.

#### **Nummer 11 (zu § 12)**

Die Überschrift wird aus dem in Nummer 3 genannten Grund angepasst.

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 5 LFGB.

#### **Nummer 12 (zu § 13)**

##### Buchstabe a

Die Überschrift wird aus dem in Nummer 3 genannten Grund angepasst; gilt analog für Mischfuttermittel.

##### Buchstabe b

Durch die Überführung bestimmter NPN-Verbindungen aus dem Bereich der zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel in den Bereich der Futtermittel-Zusatzstoffe müssen auch die Kennzeichnungsvorschriften für Mischfuttermittel in § 13 angepasst werden. Zu diesem Zweck werden mit der Neufassung von Absatz 1 Satz 2 die Stoffe „Hydroxy-Analog von Methionin“ und „Isopropylester des Methioninhydroxyanalogs“ gestrichen. Diese Stoffe wurden mit Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 dem Futtermittel-Zusatzstoff-Recht zugeordnet und unterliegen damit den für Futtermittel-Zusatzstoffe geltenden Kennzeichnungsvorschriften.

Durch die Anfügung des letzten Satzes an Absatz 1 soll klargestellt werden, dass bei der Angabe der Inhaltsstoffe der Gesamtgehalt an Aminosäuren anzugeben ist, der sich aus den natürlich im Einzelfuttermittel enthaltenen und den in Form von Futtermittel-Zusatzstoffen zugesetzten Aminosäuren ergibt.

##### Buchstabe c

Zur Straffung des Rechtstextes wird in Absatz 2 Satz 2 gestrichen. Eine inhaltsgleiche Regelung ist bereits aus Satz 1 Nr. 1 des Absatzes 2 abzuleiten.

##### Buchstabe d

In § 13 Abs. 2b wird in Umsetzung der Richtlinie 2002/2/EG die Form der Kennzeichnung von in Mischfuttermitteln enthaltenen Einzelfuttermitteln geregelt. Mit Urteil vom 06.12.2005

hat der EuGH die Rechtmäßigkeit der sog. offenen Deklaration in Verbindung mit einer Toleranz von 15 % bestätigt. Die Offenlegung der genauen Anteile auf Nachfrage des Kunden wurde vom EuGH dagegen als unverhältnismäßig angesehen und für ungültig erklärt. Mit der Änderung von Absatz 2b wird die Kennzeichnungsvorschrift entsprechend dem Urteil des EuGH angepasst, indem die für ungültig erklärte Auskunftspflicht gestrichen wird. Die 15 %-Toleranz in Absatz 2b schließt herstellungs- und analysebedingte Abweichungen nicht ein.

#### Buchstabe e

Begründung siehe Nummer 6 (zu § 6).

Anpassung der Abteilung an die veränderte Rechtslage.

#### Buchstabe f

Mit der Einführung der „offenen Deklaration“ in Umsetzung der Richtlinie 2002/2/EG ist die Möglichkeit der Gruppenderklaration von Einzelfuttermitteln bei Mischfuttermitteln für Nutztierre abgeschafft worden. Die Unterteilung der Anlage 2b in zwei Teile ist damit obsolet und der Verweis auf „Teil 2“ in § 13 Absatz 3 muss somit gestrichen werden.

Rechtsgrundlage: § 35 LFGB.

### **Nummer 13 (zu § 14)**

#### Buchstabe a

Die Überschrift wird aus dem in Nummer 3 genannten Grund angepasst; gilt analog für Mischfuttermittel.

#### Buchstabe b

##### Doppelbuchstabe aa

Durch die Aufhebung der Richtlinie 95/69/EG kann die Angabe der Registrierungs-Kennnummer nach dieser Richtlinie für Betriebe, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat haben nicht mehr verpflichtend in § 11 Abs. 1 Nr. 8 der FMV vorgeschrieben werden. Betrieben aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, die jedoch weiterhin ihre „alte“ Registrierungs-Kennnummer freiwillig angeben wollen, soll durch die Aufnahme der neuen Nummer 13 in den § 14 dazu weiterhin die Möglichkeit gegeben werden.

##### Doppelbuchstabe bb

Begründung siehe Nummer 12 Buchstabe b.

#### Buchstabe c

Begründung siehe Nummer 6 Buchstabe b.

Rechtsgrundlage: § 35 LFGB.

#### **Nummer 14 (zu § 15)**

Die Überschrift wird aus dem in Nummer 3 genannten Grund angepasst.

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 5 LFGB.

#### **Nummer 15 (zum Vierten Abschnitt)**

Begründung siehe Nummer 6.

#### **Nummer 16 (zu § 16)**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden die Vorschriften über die Zulassung, den Verkehr und die Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Vormischungen neu geregelt sowie die Richtlinie 70/524/EWG mit ihrem Anhang aufgehoben.

Mit der Anpassung in § 16 und der Aufhebung der Anlage 3 wird dem Vorrang des EG-Verordnungsrechts Rechnung getragen. Die bisher durch EG-Richtlinien zugelassenen Futtermittel-Zusatzstoffe sind weiterhin durch Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen.

Um dem Anwender den Rechtsüberblick zu erleichtern, wurde in § 16 ein Hinweis auf das Gemeinschaftsregister der Futtermittel-Zusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 aufgenommen, der den Rechtsunterworfenen darauf hinweisen soll, dass die im Gemeinschaftsregister gelisteten Stoffe als Futtermittel-Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Maßgebend für die Zulassung eines Futtermittel-Zusatzstoffs ist jedoch die entsprechende Zulassungsverordnung, da evt. Zeitverzögerungen zwischen der Veröffentlichung einer Zulassungsverordnung und der Aufnahme dieses Stoffes in das Gemeinschaftsregister nicht auszuschließen sind. Darüber hinaus gelten Futtermittel-Zusatzstoffe, die nachweislich rechtzeitig bei der KOM notifiziert worden sind, aber nicht ins Register aufgenommen wurden, als zugelassen, sofern der Notifizierer förmlich Widerspruch eingelegt hat. Dies ist ggf. durch den Hersteller / Verwender möglichst schriftlich, z.B. durch Kopie des Widerspruchs, nachzuweisen.

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 5 LFGB.

**Nummer 17 (zu §§ 16a ff)**

Die Vorschriften sind als Folge unmittelbar geltenden EU-Verordnungsrechts (Verordnung (EG) Nr. 1831/2003) obsolet geworden.

Rechtsgrundlage: § 70 Abs. 6 LFGB.

**Nummer 18 (zu § 18)**

Gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gelten die Bestimmungen von Artikel 16 der Richtlinie 70/524/EWG fort, bis die Richtlinie 79/373/EWG geändert ist. Demzufolge wird in § 18 lediglich die erforderliche Anpassung der Begriffsbestimmungen vorgenommen, indem der Begriff „Futtermittel“ durch die Wörter „Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel“ und der Begriff „Zusatzstoff“ durch den Begriff „Futtermittel-Zusatzstoff“ ersetzt wird. Ferner erfolgt an den notwendigen Stellen eine Anpassung wegen der Aufhebung der Anlage 3. Demnach soll die Bezeichnung aus der Anlage 3 der Futtermittelverordnung in der „alten“ Fassung nur noch verwendet werden, solange es keine Bezeichnung durch eine EG-Zulassungsverordnung für einen Futtermittel-Zusatzstoff gibt.

Die Tabelle in § 18 Abs. 1 wird dahingehend an die neue Rechtslage angepasst, dass in Spalte 1 die neuen Bezeichnungen der Futtermittel-Zusatzstoffe eingeführt werden und in Spalte 2 der Begriff „Futtermittel“ durch die Begriffe „Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel“ ersetzt und die Angabe der „Anerkennungs-Kennnummer“ durch die Angabe der „Zulassungs-Kennnummer“ ersetzt werden.

§ 18 Abs. 6 wird als Folge der Streichung von § 17a neu gefasst, indem der bisherige Verweis auf § 17a Abs. 2 oder 3 durch eine entsprechende Textfassung ersetzt wird. Eine bestimmte Form der Gebrauchsanweisung im Falle höherer Gehalte an Futtermittel-Zusatzstoffen in Ergänzungsfuttermitteln im Vergleich zu entsprechenden Alleinfuttermitteln ist nicht mehr vorgesehen. Sachlogisch ist allerdings weiterhin davon auszugehen, dass der Hinweis den verträglichen Anteil an der Tagesration abstellen muss.

Rechtsgrundlage: § 35 LFGB.

**Nummer 19 (zu § 19)**

Zur Erleichterung der Überwachung werden in § 19 Toleranzen für Enzyme ergänzt. Diese Toleranzen sind zusätzlich zum sog. Analysenfehler bei der Beurteilung eines Befundes zu



berücksichtigen. Damit wird den unvermeidlichen herstellungsbedingten Schwankungen Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage: § 35 LFGB.

#### **Nummer 20 (zum Fünften Abschnitt)**

Der „Fünfte Abschnitt“, der Regelungen für die Abgabe, die Kennzeichnung und die Verpackung von Futtermittel-Zusatzstoffen enthielt, wird aufgehoben, weil die Bereiche Kennzeichnung und Verpackung nunmehr abschließend in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 geregelt sind.

Die Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen des § 20 sollen laut Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 weiterhin für die so genannten „Altstoffe“ erhalten bleiben. Allerdings sind die Regelungen der Richtlinie 70/524/EWG durch den direkten Bezug der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 unmittelbar geltendes Verwaltungsrecht geworden; eine Umsetzung in eine nationale Verordnung ist damit nicht mehr zulässig.

Rechtsgrundlage: § 70 Abs. 6 LFGB.

#### **Nummer 21 (zu § 23)**

§ 23 wird zur Anpassung an die neue umfassende Begriffsbestimmung von „Futtermitteln“ gem. § 2 Abs. 4 LFGB i.V.m. Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 neu gefasst. Neue materielle Regelungen sind damit nicht verbunden.

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 1 LFGB.

#### **Nummer 22 (zu § 24)**

##### Buchstabe a

Durch die neue Begriffsbestimmung „Futtermittel“ im § 2 Abs. 4 LFGB i.V.m. Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt die Vorschrift nunmehr umfassend für Einzel-, Mischfuttermittel, Futtermittel-Zusatzstoffe und Vormischungen; die Kennzeichnungsvorschrift ist deshalb entsprechend anzupassen.

##### Buchstabe b

Der letzte Satz ist durch die neue Begriffsbestimmung von „Futtermitteln“ obsolet und wird daher gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 35 LFGB.

**Nummer 23 (zu § 24a)**

Begründung siehe Nummer 1 bzw. Nr. 15.

In den Absätzen des § 24a wird jeweils das Wort „Futtermittel“ durch die Worte „Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel“ ersetzt. Diese Änderung dient der Klarstellung, da sich der § 24a auf die Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG bezieht, denen noch nicht die Begriffsbestimmung „Futtermittel“ der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu Grunde lag. Die Höchstgehalte der Richtlinien beziehen sich daher nur auf Einzelfuttermittel, ggf. auf Mischfuttermittel, aber nicht auch auf Futtermittel-Zusatzstoffe und Vormischungen.

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 1 LFGB.

**Nummer 24 (zu § 24b)**

In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf das Futtermittelgesetz durch den Verweis auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ersetzt. Da die Begriffsbestimmungen „Hersteller- und Handelsbetrieb“ in § 1 der FMV gestrichen wurden, werden diese Begriffe durch die Formulierung „Betriebe, die Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen“ ersetzt.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 3 Satz 3 LFGB.

**Nummer 25 (zu § 25)**

Begründung siehe Nummer 1 .

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 8 LFGB.

**Nummer 26 (zu § 26)**

Die Fütterungsvorschriften des § 26 werden neu gefasst. In Absatz 1 wird der Verweis auf § 17a der FMV durch eine entsprechende Textfassung ersetzt. In der Zusatzstoff-Verordnung selbst existiert nur eine Verkehrsregelung für Ergänzungsfuttermittel mit zu hohen Gehalten an Zusatzstoffen. Die Fortschreibung der Verfütterungsregelung dient deshalb der ergänzenden Klarstellung.

Der alte Absatz 2 des § 26 wird gestrichen, da es in § 10 Abs. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches eine inhaltsgleiche Regelung gibt.

Der alte Absatz 3 wird neuer Absatz 2. Als Folge der neuen Begriffsbestimmungen wird das Wort „Futtermittel“ durch die Worte „Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel“ ersetzt.

Rechtsgrundlage: § 23 Nr. 9 und 10 LFGB.

### **Nummer 27 (zu § 28 bis § 31)**

Der alte § 28 regelte die Anerkennungsbedürftigkeit von Betrieben. Nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 gibt es nur noch zulassungsbedürftige und registrierungsbedürftige Betriebe. Der § 28 ist dahingehend an die neuen Begriffsbestimmungen sowie an die neuen Regelungen anzupassen. Zusätzlich zu den bereits durch die Futtermittelhygiene-Verordnung vorgeschriebenen zulassungsbedürftigen Betrieben dürfen die Mitgliedstaaten weitere Tätigkeiten von Betrieben von einer Zulassung abhängig machen. Von dieser Option wird in § 28 Gebrauch gemacht, indem die bisher existierenden Anerkennungspflichten weiter gehalten werden.

In Absatz 1 wird die nationale Regelung der Anerkennungspflicht von Dekontaminationsbetrieben an den neuen Rechtsbegriff der „Zulassung“ angepasst und weiter fortgeführt. Dekontaminationsbetriebe sind fort an zulassungspflichtig. Dabei entstehen für diese Betriebe jedoch keine neuen Anforderungen und Pflichten.

Für Direkttrocknungsbetriebe wurde mit der 24. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 9. Dezember 2003 eine Registrierungspflicht in Verbindung mit bestimmten Registrierungsvoraussetzungen sowie Pflichten zur Betriebsausübung eingeführt, weil in den vergangenen Jahren getrocknete Erzeugnisse wiederholt überhöhte Gehalte an Dioxin aufwiesen und damit eine Gefahr für die tierische und die menschliche Gesundheit dargestellt haben. Seinerzeit gab es im Futtermittelgesetz keine Ermächtigungsgrundlage um diese Betriebe einer Zulassung zu unterwerfen. Mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ist diese Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden. Die Registrierungspflicht für Direkttrocknungsbetriebe wird nunmehr in Absatz 2 durch eine Zulassungspflicht ersetzt, die Registrierungsvoraussetzungen werden unverändert als Voraussetzungen für die Zulassung beibehalten.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht inhaltlich der Regelung des alten § 28 Abs. 3 und dient weiterhin der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 98/51/EG. Die Regelung muss erhalten bleiben, weil nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Betriebe, die in Drittländern hergestellte Futtermittel einführen, weiterhin nach Artikel 6 der Richtlinie 98/51/EG zugelassen werden müssen.

Der alte Absatz 4 kann gestrichen werden, da er durch die Regelungen in der Futtermittelhygiene-Verordnung überflüssig geworden ist. Ein neuer Absatz 4 wird angefügt, in dem die Zulassungspflicht für Hersteller von Kokzidiostika und Histomonostatika vorgeschrieben wird. Die Hersteller dieser Futtermittel-Zusatzstoffe waren bisher anerkennungspflichtig und hätten

mit der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zulassungspflichtig werden sollen. Dies ist auf EU-Ebene bis heute noch nicht vollzogen worden, obwohl sich die Europäische Kommission bei der Verabschiedung der Futtermittelhygiene-Verordnung dazu verpflichtet hatte. Aus Gründen der Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit und der Tiergesundheit soll solange bis eine Regelung zur Zulassungspflicht auf EU-Ebene getroffen wurde, die Zulassungspflicht für diese Betriebe weiterhin national geregelt werden und somit erhalten bleiben.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass Vorschriften über die Zulassung von Betrieben der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben.

## **§ 29**

In § 29 werden die Voraussetzungen für die nationale Zulassung von Betrieben geregelt. Absatz 1 enthält die Voraussetzungen für die zulassungsbedürftigen Dekontaminationsbetriebe nach § 28 Abs. 1. Diese Voraussetzungen waren bisher in den alten § 29 Abs. 1a und § 29b der Futtermittelverordnung geregelt und werden nun im Absatz 1 zusammengefasst. Zudem wird dem Betrieb die Möglichkeit eröffnet sein Gutachten zu den Dekontaminationsverfahren auch bei einer öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsanstalt zu erhalten. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an die Regelung für eine Zulassung von Trocknungsbetrieben in Anlage 7a.

In Absatz 2 werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Trocknungsbetriebe des § 28 Abs. 2 geregelt. Es wurden die Voraussetzungen des alten § 31 Abs. 1a in den Absatz 2 übernommen und keine neuen Voraussetzungen hinzugefügt. Der § 29 Abs. 2 legt fest, dass die Erfüllung der in Anlage 7a festgelegten Anforderungen und die Erfüllung der sich aus § 29a ergebenden Pflichten im Antrag auf Zulassung (wie bisher) nachgewiesen werden müssen.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht inhaltlich der Regelung des alten § 29 Abs. 1 Satz 1. Es werden die Zulassungsvoraussetzungen für Betriebe nach § 28 Abs. 3 geregelt, die Futtermittel einführen, dass in einem Drittland hergestellt worden sind. Auch diese Voraussetzungen werden inhaltsgleich ohne weitere Voraussetzungen für diese Betriebe fortgeschrieben.

In Absatz 4 werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Hersteller und Inverkehrbringer von Kokzidiostatika und Histomonostatika geregelt. Diese Betriebe müssen weiterhin, die Anforderungen und Pflichten des einschlägigen Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen. Durch die Bezugnahme auf diese Regelung in der EG-Futtermittel-Hygiene-Verordnung sind die materiellen Bedingungen des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG unmittelbar geltendes Recht geworden; entsprechend sind Anlage 7 und die Verweisung darauf zu streichen. Analog zu Art. 17 der Futtermittel-Hygiene-Verordnung kann bei Betrieben, die keine Kokzidiostatika oder Histomonostatika herstellen, auf die Vor-Ort-Kontrolle verzichtet werden, sofern

der Betrieb eine Erklärung vorlegt, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Futtermittel den futtermittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Im Absatz 5 werden die Versagungsgründe für die nationale Zulassung geregelt.

Absatz 6 enthält die Bestimmungen des alten § 29 Abs. 3 und dient weiterhin dazu, dass der Antragsteller die seinen Antrag begründenden Angaben und Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen hat. Jede die Zulassungsvoraussetzungen betreffende Änderung hat der Antragsteller auch weiterhin der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Satz 3 stellt klar, dass diese Mitteilungspflicht auch für zugelassene Betriebe weiterhin bestehen bleibt.

In Absatz 7 wird die Möglichkeit für die zuständige Behörde, eine Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen zu können, beibehalten. Ebenso beibehalten wird in Absatz 8 die Möglichkeit, die Zulassung auch nachträglich noch mit Auflagen zu verbinden oder nachträglich Anordnungen zu treffen.

### **§ 29a**

Der alte § 29a (besondere Genehmigung) wird aufgehoben, da das zugrunde liegende EG-Richtlinien-Recht aufgehoben worden ist. Er wird ersetzt durch den alten § 31c der Futtermittelverordnung. In § 29a werden nun die, bei der Betriebsausübung, einzuhaltenden Pflichten für die Trocknungsbetriebe festgelegt, die eine Zulassung gem. § 28 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 FMV erhalten wollen. Die besonderen Pflichten für Trocknungsbetriebe werden weiterhin beibehalten, um sicherzustellen, dass die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen entsprechend Anlage 5 Spalte 3 in den Erzeugnissen nicht überschritten werden.

### **§ 30**

Gemäß § 30 unterliegen Betriebe, die Futtermittel als Vertreter von Drittlandsherstellern einführen, weiterhin der Registrierungspflicht. Zur Klarstellung wird festgelegt, für welche Tätigkeiten welche Bedingungen zu erfüllen sind. Damit wird die Regelung des ehemaligen § 30 Abs. 3 übernommen.

Rechtsgrundlage für die Nummern 24 bis 27: § 37 LFGB.

### **§ 30a**

Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 (Futtermittelhygiene-Verordnung) schreibt für Betriebe, die Futtermittel für Nutztiere in den Verkehr bringen, eine Registrierungspflicht zur Unterstützung der Tätigkeit der Überwachungsbehörden vor. Mit der in § 30a Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflicht soll ergänzend sichergestellt werden, dass den zuständigen Behörden wie

bisher (§ 17 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 FMG) die Betriebe bekannt sind, die Futtermittel für Heimtiere gewerbsmäßig in den Verkehr bringen. Von der Anzeigepflicht sind weiterhin die Betriebe ausgenommen, die Futtermittel für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen im Sinne der Fertigpackungsverordnung an Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben (siehe Absatz 2).

Mit Absatz 3 soll wie bisher die Anzeigepflicht für das Überlassen von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen beibehalten werden (§ 17 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 FMG), da dies durch die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 nicht abgedeckt ist.

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa LFGB.

### **§ 31**

Da es weiterhin Betriebe gibt, die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 98/51/EG zu registrieren sind (§ 30 Abs. 1), müssen in der FMV auch die Voraussetzungen für die Registrierung auf der Grundlage der Richtlinie 95/69/EG erhalten bleiben. Denn diese Betriebe sind gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/51/EG verpflichtet, die Bestimmungen des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG einzuhalten. Der alte § 31 Abs. 1 mit Voraussetzungen für die Registrierung von Betrieben bleibt weitgehend erhalten; die Regelung wird lediglich aus Gründen der Rechtsklarheit auf zwei Absätze verteilt.

Der neue Absatz 3 entspricht dem alten Absatz 2 des § 31 und enthält weiterhin Regelungen für die Registrierung von Vertretern der Drittlandsbetriebe, die ihre Produkte in die EG einführen möchten. Diese Vorschrift dient auch der Umsetzung des Art. 6 Abs. 2, 2. Anstrich der Richtlinie 98/51/EG, der gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung weiter anzuwenden ist. Durch Absatz 4 (alter § 31 Abs. 3) wird festgelegt, dass der Antragsteller jede die Registrierungsvoraussetzung betreffende Änderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Damit wird eine ordnungsgemäße und sachgerechte Entscheidung der Behörde über die Registrierung sichergestellt. Satz 2 stellt klar, dass diese Mitteilungspflicht auch nach erfolgter Registrierung bestehen bleibt.

In Absatz 5 wird für die zuständige Behörde die Möglichkeit geschaffen, die Registrierung mit Nebenbestimmungen zu versehen. Absatz 6, ermöglicht wie früher der alte Absatz 5, der zuständigen Behörde, die Registrierung auch nachträglich noch mit Auflagen zu verbinden oder nachträglich Anordnungen zu treffen. Diese Vorschriften dienen der Durchsetzung der Erfüllung der jeweiligen Registrierungsvoraussetzungen.

Rechtsgrundlage: § 37 LFGB.

**Nummer 28 (zu § 31a)**

§ 31a ist obsolet als Folge der Aufhebung der Richtlinie 70/524/EWG und wird deshalb gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 70 Abs. 6 LFGB.

**Nummer 29 (zu § 31b)**

Im Bereich der national vorgeschriebenen Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe soll das Verfahren beibehalten werden, dass den Betrieben eine entsprechende Kennnummer zugeteilt wird. Diese Zulassungs- oder Registrierungs-Kennnummern dienen der Transparenz des Warenverkehrs. Der § 31b wird an die neuen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 angepasst, indem aus der Anerkennung eine Zulassung wird.

Rechtsgrundlage: § 37 LFGB.

**Nummer 30 (zu § 31c)**

Die Regelung des alten § 31c befinden sich im neuen § 29a. Die bei der Betriebsausübung einzuhaltenden Pflichten für die Trocknungsbetriebe wurden in den § 29a übernommen. § 31c kann deshalb aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 37 LFGB.

**Nummer 31 (zu § 32)**

In § 32 werden wie bisher die Bedingungen und Voraussetzungen für die Rücknahme und den Widerruf der nationalen Zulassung (Absätze 1-3) oder der nationalen Registrierung (Absatz 4) näher festgelegt.

In Absatz 5 wird die zuständige Behörde verpflichtet, anstelle der sofortigen Rücknahme oder des sofortigen Widerrufs der Registrierung oder Zulassung das „Ruhens“ als milderes Mittel anzuordnen, sofern die Behörde annehmen kann, dass der Betrieb in einem angemessenen Zeitraum die Rücknahme – und Widerrufsgründe beseitigt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beim Verwaltungshandeln Rechnung getragen.

Im Absatz 6 wird das Erlöschen der nationalen Zulassung oder der nationalen Registrierung geregelt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, kann die Behörde einem Betrieb die Zulassung oder Registrierung entziehen, sofern sie festgestellt hat, dass ein Betrieb seine Tätigkeit über einen gewissen Zeitraum nicht ausgeübt hat.

Rechtsgrundlage: § 37 LFGB.

## **Nummer 32 (zu § 33 bis § 34)**

### **§ 33**

§ 33 der FMV regelt die Bekanntmachung der zugelassenen und registrierten Betriebe durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt). Damit wird unter anderem die sich aus Artikel 19 der Futtermittelhygiene-Verordnung ergebende Verpflichtung zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der registrierten Betriebe auf das Bundesamt übertragen.

Das Verzeichnis der durch die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zugelassenen Betriebe soll gem. Art. 19 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ab November 2007 von der Kommission veröffentlicht und jährlich aktualisiert werden.

Durch die Bekanntmachungen des Bundesamtes und deren regelmäßige Aktualisierung werden die Transparenz im Markt und die Sicherheit beim Verkehr mit Futtermitteln erhöht. In Absatz 2 wird festgelegt, dass das Bundesamt die Fundstelle des von der Kommission erstellten Registers der zugelassenen Betriebe bekannt machen soll; dies dient ebenfalls der Transparenz im Markt und der Sicherheit beim Verkehr mit Futtermitteln.

Rechtsgrundlage: § 65 Satz 1 Nr. 2 und 3 LFGB.

### **§ 33a**

Der alte § 33a in dem die „besondere Registrierungspflicht“ für andere Trocknungsbetriebe als die Lebensmitteltrockner geregelt ist, kann aufgehoben werden. Diese Trocknungsbetriebe unterliegen nunmehr bereits nach der Futtermittelhygiene-Verordnung der allgemeinen Registrierungspflicht. Die Daten, die die Behörde auf Grund des alten § 33a verlangen kann, können zukünftig auch über die in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 festgelegte Auskunftspflicht vom Betrieb abgefragt werden. Denn jeder registrierungspflichtige Betrieb ist über Art. 9 der Futtermittelhygiene-Verordnung dazu verpflichtet, der Behörde in der von ihr verlangten Form aktuelle Informationen über den Betrieb zur Verfügung zu stellen.

Durch den neuen § 33a wird der Status bereits nach der Futtermittelverordnung anerkannter und registrierter Betriebe geregelt. Demnach gelten bisher anerkannte Dekontaminationsbetriebe und bisher registrierte Direkttrocknungsbetriebe bereits als zugelassen und Betriebe, die bereits nach der geltenden FMV registriert waren, weiterhin als registriert.

Im Absatz 3 wird festgelegt, dass Betriebe die bereits eine Anerkennungs-Kennnummer oder eine Registrierungs-Kennnummer nach der Futtermittelverordnung besitzen, die Nummern



so lange behalten, bis ihnen nach der Futtermittelhygiene-Verordnung eine neue Zulassungs- oder Registrierungsnummer erteilt worden ist. Die Regelung erscheint zur Erleichterung des Übergangs auf die neue Rechtslage zweckmäßig.

Rechtsgrundlage: § 37 LFGB.

### **§ 34**

Im § 34 werden, ergänzend zur Futtermittelhygiene-Verordnung, Regelungen zu Buchführungspflichten getroffen. Die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Futtermittelgesetzes wird in die Futtermittelverordnung übernommen. Im Übrigen werden einige Buchführungspflichten aus der Futtermittelverordnung gestrichen, weil sie bereits in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 festgelegt sind.

Für Einzelhändler mit Heimtierfuttermitteln gelten keine spezifischen futtermittelrechtlichen Buchführungspflichten. Dies entspricht auch der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehenen Ausnahme.

Da in der Futtermittelhygiene-Verordnung kein Zeitraum festgelegt ist, wie lange die Buchführungspflichtigen nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ihre Unterlagen aufzubewahren haben, wird national in § 34 Abs. 2 eine Aufbewahrungszeit von 5 Jahren festgelegt. Dies entspricht auch einer Anregung der Länder und der Wirtschaft, die bisher geltende Aufbewahrungszeit für Unterlagen und Dokumentationen von 10 Jahren zu verkürzen.

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Satz 2 Nr. 1 LFGB.

### **Nummer 33 (zum „Neunten Abschnitt“, „Zehnten Abschnitt“ und „Elften Abschnitt“)**

Um einige Regelungen, die aus dem Futtermittelgesetz nicht in das neue Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch übernommen worden sind, in die Futtermittelverordnung zu übernehmen, wird ein neuer Abschnitt eingefügt, der Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen enthält.

### **§ 34a**

Der neue § 34a enthält die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4 aus dem Futtermittelgesetz, die gleichzeitig an die neue Rechtslage angepasst werden. Ferner wird in Absatz 1 und 2 das Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen nach § 68 Abs. 2 Nr. 5 LFGB geregelt. In Absatz 3 wird die Regelung des § 11 Abs. 2 des FMG übernommen. Insbesondere wird dabei festgelegt, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung bei Ausnahmegenehmigungen für Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu beteiligen ist.

Rechtsgrundlage: § 68 Abs. 7 LFGB.

Die bisher im neunten Abschnitt enthaltenen Regelungen zur Überwachung werden jetzt in den zehnten Abschnitt übernommen. Die Überschrift des zehnten Abschnitts wird entsprechend neu gefasst.

#### § 35

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht wird die Ausnahmeregelung des § 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch für Futtermittel gehalten und kann in die Futtermittelverordnung übernommen werden. Im § 35 wird von dieser Ermächtigung im LFGB Gebrauch gemacht und die genannten Ausnahmeregelungen des § 47 LMBG, mit der Ausnahmen von den Verbringungsverboten des § 53 Abs. 1 LFGB ermöglicht werden, in die Futtermittelverordnung übernommen.

Rechtsgrundlage: § 53 Abs. 2 LFGB.

#### § 35a

In den Artikeln 16 Abs. 3 und 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt national die Zuständigkeiten für die Kontrollen bei der Einfuhr sowie die Orte für die Einfuhr zu regeln. Von dieser Möglichkeit wird weiterhin Gebrauch gemacht. Die Einfuhr von bestimmten Futtermitteln, mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier, wird mit der Regelung des § 35a im Interesse einer effektiven und kostengünstigen Kontrolle auf festgelegte Eingangsstellen konzentriert. Die Verweise auf das alte FMG werden durch Verweise auf die entsprechenden §§ im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ersetzt.

Rechtsgrundlage: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe d in Verbindung mit Satz 2 LFGB.

#### § 35b

Mit § 35b werden die bisherigen Regelungen über Kontrollen bei der Einfuhr einschließlich der Beteiligten der Zollstellen fortgeführt.

In Absatz 1 Nr. 1 wird festgelegt, dass die vom Bundesministerium für Finanzen bestimmten Zollstellen bei jeder Lieferung eine Dokumentenkontrolle und stichprobenweise eine Nämlichkeitskontrolle durchzuführen haben. Ferner ist nach Absatz 1 Nr. 2 vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollstellen eine stichprobenweise Warenkontrolle durch die zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörden der Länder durchzuführen.

Der Absatz 2 enthält die Regelung des § 16 Abs. 4 des FMG mit der sichergestellt werden soll, dass im Rahmen einer ordnungsgemäßen Überwachung der Durchfuhr von Futtermit-

teln die Nämlichkeit der Erzeugnisse gesichert ist. Als geeignete Nämlichkeitssicherung ist soweit möglich der Zollverschluss vorzusehen.

Rechtsgrundlage: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Abs. 2 LFGB.

#### § 35c

Der neue § 35c entspricht dem alten § 35a der FMV. Absatz 1 wurde an die neue Rechtslage angepasst und dient weiterhin der Sicherstellung, dass das nach § 55 Abs. 2 LFGB geforderte Dokument bis zur zollrechtlichen Abfertigung bei der Ware verbleibt.

Um sicherzustellen, dass die deutschen Zollbehörden vor der Abfertigung zum zollrechtlichen Verkehr einen Nachweis über die bei der Einfuhr in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen erhalten, wird der Absatz 2 beibehalten.

Rechtsgrundlage: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe f und i LFGB.

#### § 35d

Der neue § 35d entspricht inhaltlich dem alten § 35b. Die Vorschrift soll weiterhin der schnellen und effektiveren Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle dienen und ermöglicht es den zuständigen obersten Landesbehörden zur Aufklärung von Verstößen gegen Futtermittelrecht mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten direkten Kontakt aufzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 72 Satz 2 LFGB.

#### § 35e

Der § 35e entspricht dem alten § 35c, dessen Regelungsinhalt unverändert übernommen wurde. Damit werden die Einfuhrverbote für Futtermittel mit Ursprung in Drittländern konkretisiert und das Verfahren geregelt.

Rechtsgrundlage: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB.

Es wird ein neuer „Elfter Abschnitt“ in die Futtermittelverordnung eingefügt, in dem die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit dem BMELV geregelt wird.

Bisher waren die Aufgaben des Bundesamtes in den § 9a und § 24 des Futtermittelgesetzes festgelegt. Diese Regelungen wurden mit der Aufhebung des FMG nicht ins das LFGB übernommen. Dafür wurde im LFGB eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um künftig die

Aufgaben bei denen das Bundesamt mitwirken soll, in der Futtermittelverordnung festlegen zu können.

#### § 35f

In den neuen § 35f werden u.a. die Mitwirkungstatbestände des Bundesamtes aus § 9a Abs. 2 FMG übernommen. Die Mitwirkung erstreckt sich insbesondere auf die Prüfung von Fachfragen. Zusätzlich aufgenommen wird in § 35 Abs. 1 die Nummern 5, womit festgelegt wird, dass das Bundesamt bei der Prüfung von nationalen Leitlinien nach Artikel 20 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mitarbeiten soll.

In Absatz 2 wurden sinngemäß die Regelungen des alten § 24 FMG übernommen. Damit wird das Bundesamt mit der Aufgabe der Koordinierung von Kontroll-, Untersuchungs- und Erhebungsprogrammen betraut. Da die Richtlinie 95/53/EG mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgehoben wurde, wird der Verweis auf die Richtlinie durch einen entsprechenden Verweis auf die entsprechende Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ersetzt.

Rechtsgrundlage: § 25 LFGB.

#### **Nummer 34 (zum „Zwölften Abschnitt“)**

Als Folge der Einfügung von zwei neuen Abschnitten wird der bisherige „Zehnte Abschnitt“ zum „Zwölften Abschnitt“, die Überschrift muss entsprechend angepasst werden. In diesem Abschnitt sind weiterhin die Regelungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten enthalten.

#### **Nummer 35 (zu § 36)**

Als Folge der neuen Nummerierung einiger Paragraphen der Futtermittelverordnung müssen die Verweise entsprechend angepasst werden.

#### **Nummer 36 (zu § 36a)**

Die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten müssen an die neue Nummerierung der Paragraphen angepasst und die Ordnungswidrigkeiten um Verstöße gegen die aus dem Futtermittelgesetz in die Futtermittelverordnung übernommenen Vorschriften erweitert werden.

#### **Nummer 37 (zu § 37)**

In § 37 sind weiterhin die Übergangsregelungen festgelegt. Die in den bislang vorgesehenen Übergangsregelungen vorgesehenen Fristen sind verstrichen; eine Fortführung dieser Vor-

schriften ist daher entbehrlich. [Es wird eine Übergangsregelung eingeführt, wonach Futtermittel, die dem Recht der alten Futtermittelverordnung entsprechen, noch 6 Kalendermonate nach Inkrafttreten der Verordnung in den Verkehr gebracht werden dürfen.]

#### **Nummer 38 (zu § 37b)**

§ 37b bestimmt, dass die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht weiter anzuwendenden Vorschriften des Futtermittelgesetzes nicht weiter anzuwenden sind.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht sind, solange noch nicht auf Grund der Ermächtigungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches neue Regelungen getroffen worden sind, auch soweit dies zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken und Lücken in der Bußgeldbewehrung erforderlich ist, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 9a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, § 11 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 1 bis 4, § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 6, 7, 8a, 9, 11, 12a bis 15 und Abs. 2 und 3, die §§ 22 und 24 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist, jeweils in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Durch Artikel 1 dieser Verordnung werden diesbezügliche neue Regelungen getroffen, mit der Folge, dass die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht genannten Vorschriften mit Inkrafttreten dieser Verordnung nicht weiter anzuwenden sind.

#### **Nummer 39 (zu Anlage 1)**

Auf Grund des mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfolgten Überführung bestimmter zulassungsbedürftiger Einzelfuttermittel der Richtlinie 82/471/EWG in das Zusatzstoffrecht, muss die Anlage 1 geändert und an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Die Einzelfuttermittel „Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse“ und „Harnstoff und seine Derivate“, die jetzt als Zusatzstoffe gelten, werden daher aus der Anlage 1 gestrichen. Zudem wird in der Spalte 4 der Anlage 1 das Wort „Anerkennungskennnummer“ durch das Wort „Zulassungskennnummer“ ersetzt. Grund dafür ist, dass die nationale Anerkennung

durch die Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 183/2005 abgelöst wurde und die Betriebe somit zukünftig nur noch Zulassungskennnummern besitzen.

#### **Nummer 40 (zu Anlage 2b)**

Mit Einführung der offenen Deklaration bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Nutztiere (Richtlinie 2002/2/EG) ist die Möglichkeit der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln nach Gruppen entfallen. Die Anlage 2b wird daher an die geänderte Rechtslage angepasst und bezieht sich entsprechend der neu gefassten Übersicht nunmehr auf die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln bei Heimtieren.

#### **Nummer 41 (zu Anlage 3)**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wird die Richtlinie 70/524/EWG einschließlich ihres Anhangs aufgehoben. Die Anlage 3 diente bisher der Umsetzung dieses Anhangs. Die Anlage 3 wird nunmehr aufgehoben und die Futtermittelverordnung somit an die aktuelle europäische Rechtslage auf dem Gebiet der Futtermittel-Zusatzstoffe angepasst. Die Zulassung der bisher im Anhang der Richtlinie 70/525/EG genannten Futtermittel-Zusatzstoffe bleibt über Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und das Gemeinschaftsregister erhalten.

#### **Nummer 42 (zu Anlage 5a)**

Es wird klargestellt, dass die Höchstgehalte für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln entsprechend geltendem EU-Recht nur für Einzel- und Mischfuttermittel gelten.

#### **Nummer 43 (zu Anlage 7)**

Anlage 7 ist obsolet geworden und wird aufgehoben.

#### **Nummer 44 (zu Anlage 7a)**

Redaktionelle Anpassung: Die Bezüge zu den Paragraphen werden an die neue Nummerierung der FMV angepasst und der Verweis auf das „Futtermittelgesetz“ wird durch einen entsprechenden Verweis auf das „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch“ ersetzt.

**Zu Artikel 2****Nummer 1**

Durch die Anfügung von Satz 2 in § 12 Abs. 1 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung wird klargestellt, dass bei der Analyse von den in § 12 genannten Stoffen für die einzelnen Bereiche der Probenvorbereitung, die verwendeten Reagenzien und Geräte sowie die Formulierung der Analyseergebnisse die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 71/250/EWG angewendet werden sollen.

**Nummer 2**

Im Absatz 2 werden die Bezugnahme auf die Methodenbücher des VDLUFA und die Bezugsquelle für die Methodenbücher aktualisiert.

**Zu Artikel 3**

Die Futtermittelverordnung ist seit der letzten Bekanntmachung am 07.03.2005 mehrfach geändert und dadurch unübersichtlich geworden. Im Interesse der Transparenz und der Anwendung der Vorschriften in der Praxis ist deshalb eine Neubekanntmachungserlaubnis angezeigt.